

BStU

000031

versuchen oder tätlichen Angriffen von festgenommenen Personen gegen unsere Mitarbeiter weitestgehend vorgebeugt wird. Des Weiteren ist durch die operativen Mitarbeiter bei der Festnahme und Überführung von Personen in die UHA dafür Sorge zu tragen, daß festgenommene Personen kein Beweismaterial vernichten bzw. beiseiteschaffen und sich nicht durch Einnahme mitgeführter Medikamente gesundheitliche Schäden zufügen bzw. im Ernstfall dem Strafverfahren entziehen können.

Es kann hier nicht Aufgabe sein, die vielfältigsten Versteckmöglichkeiten darzulegen und die durch die Linie XIV angewandten Mittel und Methoden zum Auffinden versteckter Gegenstände und Beweismaterialien zu erläutern. Wichtig ist jedoch zu wissen, daß durch eine gründliche Durchsuchung der inhaftierten Personen sowie der mitgeführten Gegenstände und Sachen die Sicherung aller für das Strafverfahren bedeutsamen Beweismittel zu garantieren und gleichzeitig zu sichern ist, daß Inhaftierte nicht im Besitz unerlaubter Gegenstände bleiben, mit denen sie in der Lage wären, Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit der Angehörigen der Linien XIV und IX sowie anderer Personen zu unternehmen oder sich durch andere Handlungen der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Bei allen Durchsuchungen ist prinzipiell zu beachten, daß Handlungen des durchsuchenden Mitarbeiters und alle Reaktionen der inhaftierten Person genauestens beobachtet werden und der Durchsuchende von einem zweiten Mitarbeiter abgesichert wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich u. a. auch daraus, daß die Inhaftierung einer Person, ihre Einlieferung in eine UHA des MfS sowie die durchzuführende Körperdurchsuchung eine schwerwiegende Zwangsmaßnahme darstellt, die - so beweist die Praxis - bei den betreffenden Personen vielfältige und nicht immer voraussehbare psychische Reaktionen auslöst, deren Palette von depressiven Erscheinungen bis zu aggressiven, gewalttätigen Handlungen reicht.